

# Hygienekonzept

## Waldorf Institutes Witten Annen

### - Anlage- Vorgehensweise bei Bekanntwerden von Infektionen

#### 1. Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen:

Treten eines der folgenden für COVID-19 typischen Symptome auf, gilt ein Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen und ein Betretungsverbot:

- Fieber (ab 38,0°C).
- Trockener Husten, d. h. ohne Schleim und nicht durch eine chronische Erkrankung wie z. B. Asthma verursacht.
- Ein leichter oder gelegentlicher Husten bzw. ein gelegentliches Halskratzen führt zu keinem automatischen Ausschluss.
- Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns (nicht als Begleitsymptom eines Schnupfens).
- Alle Symptome müssen akut auftreten, Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind nicht relevant.
- Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund.
- Wird kein Kontakt zu einem/r Arzt / Ärztin aufgenommen, muss die betroffene Person mindestens fünf Tage fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand sein, bevor das Institutsgelände wieder betreten werden darf.
- Wird eine ärztliche Beratung in Anspruch genommen, entscheidet die behandelnde Ärztin / der Arzt über die Durchführung eines SARS-CoV-2-Tests zum Corona Virus-Nachweis.
- Wird kein Test durchgeführt, gelten die oben genannten Voraussetzungen (mindestens fünf Tage fieberfrei und wieder in gutem Allgemeinzustand) für die Wiederezulassung bzw. die individuellen Vorgaben der Ärztin / des Arztes.
- Wird ein Test durchgeführt, bleibt die betroffene Person bis zur Mitteilung des Ergebnisses zu Hause.
  - Ist das Testergebnis negativ, gelten wiederum die oben genannten Voraussetzungen für die Wiederezulassung.
  - Ist das Testergebnis positiv, gilt folgende Regelung: Die betroffene Person muss mindestens 48 Stunden symptomfrei sein und darf frühestens 10 Tage nach Symptombeginn das Institutsgelände wieder betreten.

#### 2. Umgang mit an Covid 19 erkrankten oder infizierten Personen

Wurde bei einer im Institut tätigen Person oder einer/s Studierenden eine Infektion mit dem Corona-Virus nachgewiesen, gilt folgende Regelung:

- Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt zur Besprechung des weiteren Vorgehens;
- Vorbereitung einer Namens- und Adressliste der betroffenen Personen:
  - Kontaktdaten der betroffenen Person (Tel.-Nr., E-Mail)
  - Verantwortliche am Institut (Tel.-Nr., E-Mail), damit das Gesundheitsamt auf dieser Basis die Kontaktpersonenermittlung einleiten kann.

**Es wird durch einen Arzt ein COVID-19-Krankheitsverdacht festgestellt:**

Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitsamt (und ggf. Meldung nach §6 IfSG), sofern nicht bereits durch den Arzt erfolgt ist.

**Hinweis: Es gilt ein Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Veranstaltungen, Fortbildungen u.ä. sowie ein Betretungsverbot des Waldorf Institutes Witten Annen.**

### **3. Kontakte und Kontaktpersonen**

**Kontaktperson ist eine Person, die zu einer mit dem Corona Virus infizierten Person Kontakt hatte**

- Die anfragende Person wird ans Gesundheitsamt verweisen, damit dort
  - das Vorgehen beraten wird und
  - die Ermittlung weiterer Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.
- Für den Betrieb des Waldorf Institutes Witten Annen besteht kein Handlungsbedarf und gelten keine Einschränkungen.

**Person, die zu einer Kontaktperson Kontakt hatte:**

- Kein Handlungsbedarf und keine Einschränkungen für das Waldorf Institut Witten Annen und die anfragende Person.
- Studierende, die in einer Wohngemeinschaft wohnen, dürfen das Waldorf Institut Witten Annen weiterhin besuchen, sofern sie keiner Quarantäne durch das Gesundheitsamt unterliegen.

***Vorgaben und Regelungen des Gesundheitsamtes sind immer vorrangig zu beachten! Generell gilt: Zur Wiederezulassung des Besuchs des Waldorf Institutes Witten Annen sind kein negativer Virusnachweis und auch kein ärztliches Attest notwendig. Sofern es das Waldorf Institut Witten Annen im Zweifelsfall für erforderlich hält, kann es eine schriftliche Bestätigung anfordern, dass nach ärztlicher Aussage die Teilnahme an Lehrveranstaltungen wieder möglich ist (Bescheinigung). Die Bestätigung der ärztlichen Aussage ist in der Regel ausreichend.***

**>>> Eine Anpassung der Regelungen kann je nach epidemiologischer Situation bzw. neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen jederzeit erforderlich sein. <<<**

Stand: 8. Januar 2021